

# **Gemeinde Langenwetzendorf**

## **LANDKREIS GREIZ**



### **Bebauungsplan**

### **“Biogasanlage ‚In der Haardt‘**

### **- Langenwetzendorf“**

### **Begründung**

- 2. Entwurf -

## INHALT

<b>1</b>	<b>Planungsanlass und Lage des Bebauungsplangebietes .....</b>	<b>3</b>
1.1	Aufgaben und Anlass der Bauleitplanung .....	3
1.2	Kartengrundlage .....	4
1.3	Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes .....	4
1.4	Übergeordnete Planungen und rechtliche Festsetzungen .....	4
<b>2</b>	<b>Konzeption und Planinhalt des Bebauungsplanes .....</b>	<b>8</b>
2.1	Wahl des Planverfahrens.....	8
2.2	Planinhalt .....	10
<b>3</b>	<b>Erschließung und sonstige Belange.....</b>	<b>14</b>
3.1	Verkehrerschließung sowie technische Ver- und Entsorgung .....	14
3.2	Belange der Forstwirtschaft .....	15
3.3	Sonstige Belange.....	16
<b>4</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>18</b>

### Anlagen

Anlage: Umweltbericht mit Anhang

**Die Änderungen in der Begründung gegenüber dem Entwurf  
sind blau hervorgehoben.**

## Vorbemerkung

---

Nach Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes hat sich gezeigt, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen in Ronneburg nicht im vollen Umfang für das Vorhaben zur Verfügung stellen, so dass andere Maßnahmen festzulegen sind. Da sich hieraus neue Betroffenheiten ergeben können, sind eine erneute Offenlage und eine weitere Behördenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB) erforderlich. Zudem wurden einzelne Angaben, wie z. B. zu den Belangen der Waldwirtschaft, aktualisiert.

## 1 Planungsanlass und Lage des Bebauungsplangebietes

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf hat gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage ‚In der Haardt‘ – Langenwetzendorf“ gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage nordwestlich der Ortslage Langenwetzendorf sowie für den Bau von Siloanlagen. Die Flächen für die Siloanlagen wurden nach dem Vorentwurf ergänzend in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

### 1.1 Aufgaben und Anlass der Bauleitplanung

Das besondere öffentliche Interesse zur Förderung erneuerbarer Energiequellen leitet sich aus der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 „zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“ ab (gem. Europäisches Parlament 2001). Auf Landesebene enthält die Verfassung des Freistaates Thüringen in Artikel 31 Abs. 3 die Verpflichtung, dass das Land und die Gebietskörperschaften eine umweltgerechte Energieversorgung fördern sollen (gem. Thüringer Landtag 1993). Das Klimaschutzprogramm der Landesregierung Thüringen vom November 2000 führt zu diesem Thema u. a. aus, dass die Nutzung von Biomasse insbesondere auf Grund der natürlichen Gegebenheiten (landwirtschaftlich genutzte Flächen: 54,8 % an der Gesamtfläche Thüringens im Jahr 2015) in Thüringen im Vordergrund steht (gem. TLUG 2017).

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde Langenwetzendorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage zu schaffen und damit die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Somit leistet die Gemeinde Langenwetzendorf einen Beitrag, das Ziel des Thüringer Landesentwicklungsprogrammes 2025 zu erreichen, bis zum Jahr 2020 den Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch auf 30 % und am Nettostromverbrauch auf 45 % zu steigern (gem. TMBLV - LEP 2025, 5.2.7 Z). Hierzu soll u. a. die Stromerzeugung aus Biomasse (inkl. Strom aus Klärgas, Deponiegas und biogenem Teil des Abfalls) von 1.363 GWh/a auf 1.864 GWh/a erhöht werden (vgl. ebd. 5.2.8 G).

Vor dem Hintergrund der o. g. Ausführungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan „Biogasanlage ‚In der Haardt‘ – Langenwetzendorf“ eingeleitet. Die vorliegende Planung erfüllt die Anforderungen des § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sollen eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Des Weiteren sind im Rahmen der Bauleitplanung die Belange der Wirtschaft und gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. Die Planung entspricht dem Ziel einer sinnvollen Erweiterung bereits z. T. genutzter Flächen und den städtebaulichen Absichten der Gemeinde Langenwetzendorf.

## 1.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für das vorliegende Planverfahren wurde die aktuelle Liegenschaftskarte (Übernahme vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Stand: 06/2022) der Flur 2 der Gemarkung Langenwetzendorf verwendet. Ergänzt wird diese Unterlage um Höhenangaben. Zudem wurden die Liegenschaftsauszüge der Gemarkungen Mörsdorf und Ronneburg zur räumlichen Einordnung der externen Kompensationsmaßnahmen verwendet.

## 1.3 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Biogasanlage ‚In der Haardt‘ - Langenwetzendorf“ in der Gemeinde Langenwetzendorf (Landkreis Greiz) liegt ca. 1,0 km nordöstlich der Ortslage Langenwetzendorf, 1,2 km östlich der Ortslage Hainsberg und ca. 200 m westlich der Bundesstraße B 92.

Unmittelbar an der westlichen Grenze des Plangebietes befindet sich eine durch die Flesima Fleischschweinemast GmbH betriebene Schweinemastanlage. In allen anderen Richtungen ist der Geltungsbereich von Waldflächen umgeben, wobei im Süden die Straße „In der Haardt“ angrenzt.

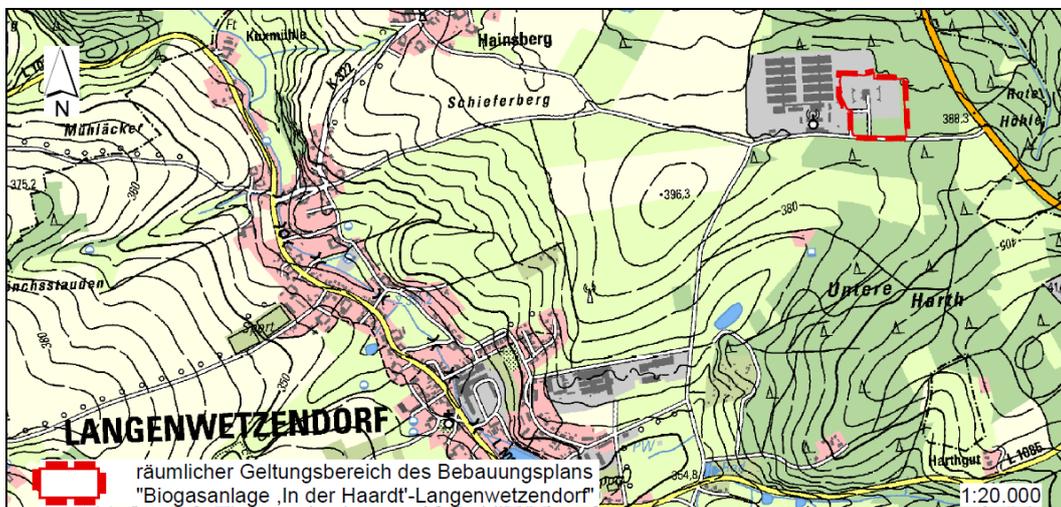


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

Es ist vorgesehen, den Geltungsbereich im Vergleich zur Abgrenzung des Aufstellungsbeschlusses um die südlich des bisherigen Plangebietes gelegenen Flurstücke mit den neuen Bezeichnungen 1059 und 1061 zu erweitern. Der Bebauungsplan überplant dabei die Flurstücke 1058, 1059, 1060, 1061 und 1355 in der Flur 2 der Gemarkung Langenwetzendorf mit einer Gesamtfläche von 4,2 ha.

Das Vorhabengebiet umfasst bereits weitgehend mit einer Biogasanlage und deren Bestandteilen bebaute Flächen, die auf Grund der ehemaligen sowie heutigen, genehmigten Nutzung erhebliche Vorbelastungen u. a. im Bodenhaushalt aufweisen. Der südliche Teil des Geltungsbereiches umfasste junge Waldbestände, die im östlichen Bereich bereits beseitigt wurden.

## 1.4 Übergeordnete Planungen und rechtliche Festsetzungen

### Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025): Die Leitvorstellungen des LEP 2025 treffen zum Thema Energie (Punkt 5.2) folgende, für das vorliegende Vorhaben relevante Aussagen:

1. „Die Energieversorgung Thüringens [...] soll auf einem ausgewogenen Energiemix mit einem Vorrang für erneuerbare Energien basieren. Auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie sowie den Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Energieverbrauchstechnologien soll hin-

gewirkt werden. Hierbei sollen moderne und leistungsfähige Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad zum Einsatz kommen.

2. [...]

3. Die Potenziale der erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Erdwärme, Wasserkraft) sollen verstärkt und vorrangig erschlossen und genutzt werden. Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträger sollen an geeigneten Stellen geschaffen werden.

Das Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, die vorhandene Biogasanlage zu sichern und zu erweitern sowie ergänzend eine Siloanlage zu errichten. Die vorliegende Planung entspricht insofern den Zielen des LEP 2025 (vgl. TMBLV 2014), da das Plangebiet bereits z.T. mit Anlagen zur Energiegewinnung bebaut und entsprechend vorbelastet ist. Dies betrifft insbesondere den nördlichen Teil. Die geplanten Siloflächen im Süden des Plangebietes befinden sich demnach in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den genannten Anlagen und somit ebenfalls an einem geeigneten Standort vorgesehen.

### Regionalplanung

Regionalplan Ostthüringen 2012 (RP-OT): Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Vorliegend sind dabei mehrere Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen.

Gemäß Grundsatz 3-22 RP-OT (Thema Energieversorgung) soll zur nachhaltigen und zukunftsfähigen Sicherung der Energieversorgung in der Planungsregion Ostthüringen u.a. an der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien festgehalten werden. Damit soll der Umwelt- und Klimaverträglichkeit Rechnung getragen werden. Der Regionalplan führt des Weiteren aus, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin erfolgen soll (G 3-26 RP-OT). Die Potenziale für den weiteren Ausbau in Ostthüringen sind gem. RP-OT neben Photovoltaik und Geothermie insbesondere auch in der Bioenergie zu sehen. Der Grundsatz 3-27 RP-OT regelt, dass beim weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in der Planungsregion der räumlich nachhaltigen Biogas- und Biomasseproduktion eine herausragende Bedeutung zukommen soll.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes selbst ist bereits zusammen mit der Schweinemastanlage in der Raumnutzungskarte des RP-OT als Siedlungsbereich sowie südlich geringfügig als Waldfläche übernommen worden.

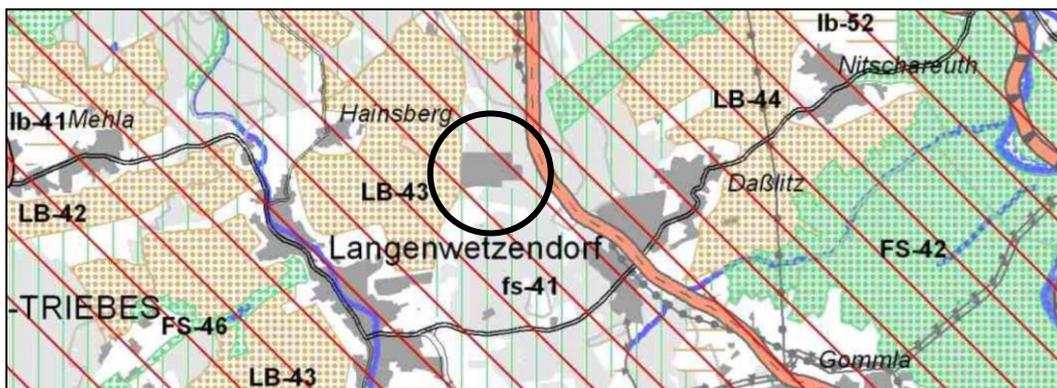


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Ostthüringen 2012

Der Geltungsbereich ist auf drei Seiten vom Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung „fs-41 Struktureiche Kulturlandschaft und Wälder zwischen Langenwetzendorf und Tal der weißen Elster“ umgeben, wobei das Plangebiet selbst nicht Teil des Vorbehaltsgebietes ist. Westlich der Schweinemastanlage befindet sich das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-43 "Langenwetzendorf – Naitschau“. Das Plangebiet liegt zudem innerhalb des Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Vogtland“.

Im gegenwärtig vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Ostthüringen (Stand 2018) werden analoge Darstellungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für das Satzungsgebiet und die angrenzenden Bereiche getroffen.

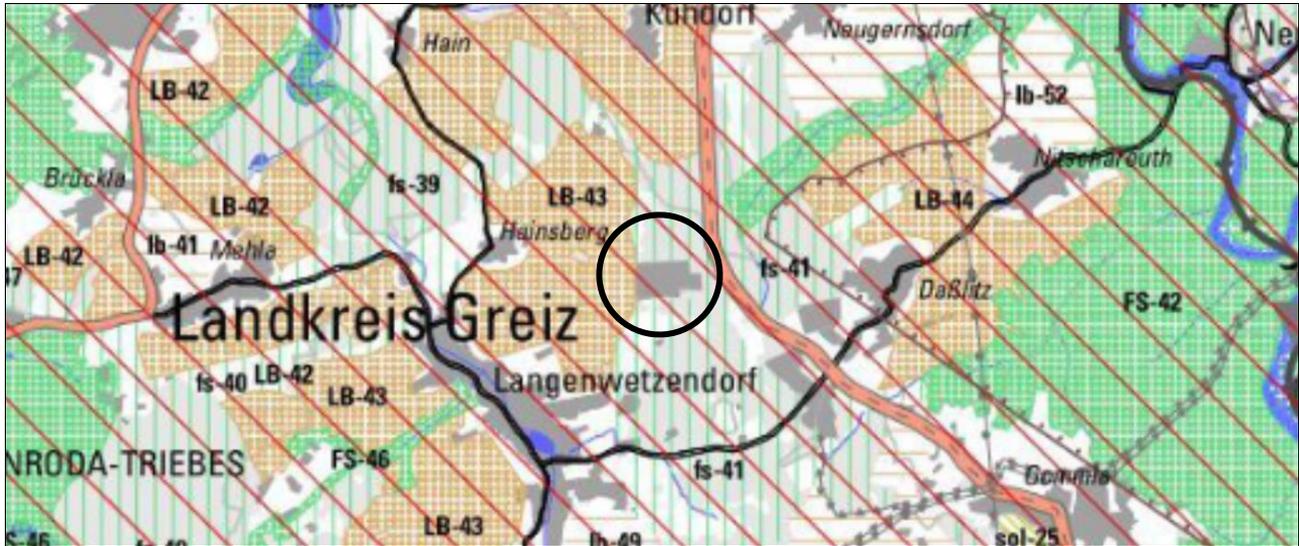


Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Ostthüringen 2018

→ Mit der vorliegenden Planung wird den o. g. Grundsätzen entsprochen, indem die Gewinnung von Energie aus regenerativen Quellen gefördert wird. Auf Grund der bereits ausgeübten Nutzung einer Biogasanlage wird davon ausgegangen, dass die o.g. Vorbehaltsgebiete durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. [Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat in seiner Stellungnahme vom 22.02.2018 keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung vorgebracht.](#)

### **Bauleitplanung**

Vorbereitende Bauleitplanung: Für das Gebiet der Gemeinde Langenwetzendorf (Landkreis Greiz) liegt kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor.

Verbindliche Bauleitplanung: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Biogasanlage ‚In der Haardt‘ – Langenwetzendorf“ umfasst keine Flächen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Vorhaben im Bereich des Plangebietes sind daher gegenwärtig gem. § 35 BauGB zu beurteilen.

### **Landschaftsplanung**

Landschaftsplan Langenwetzendorf und Vogtländisches Oberland 2000 (LP): Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Langenwetzendorf und Vogtländisches Oberland“ (GÖL mbH, Stand: 30.09.2000). Der Standort wird im Norden und Nordwesten als Siedlungsbereich mit besonderer baulicher Prägung (Landwirtschaft) und im Zentrum als Kraut-/Staudenflur, Saum, Brache dargestellt. Im Süden befindet sich eine Aufforstungsfläche. An den Geltungsbereich schließen sich gem. LP im Osten naturnahe als auch naturferne Waldflächen und im Süden eine Straße sowie weitere Wald- und Aufforstungsflächen an.

Die Entwicklungskonzeption des LP „Langenwetzendorf und Vogtländisches Oberland“ sieht für das Plangebiet in den Randbereichen den Aufbau eines reich strukturierten naturnahen Waldmantels vor (s. Abbildung 3). Dieser Waldrand soll aus einem strukturierten Waldmantel mit Sträuchern und niedrigeren Bäumen sowie einem Waldsaum aus Gräsern und Kräutern bestehen (stufiger Aufbau).

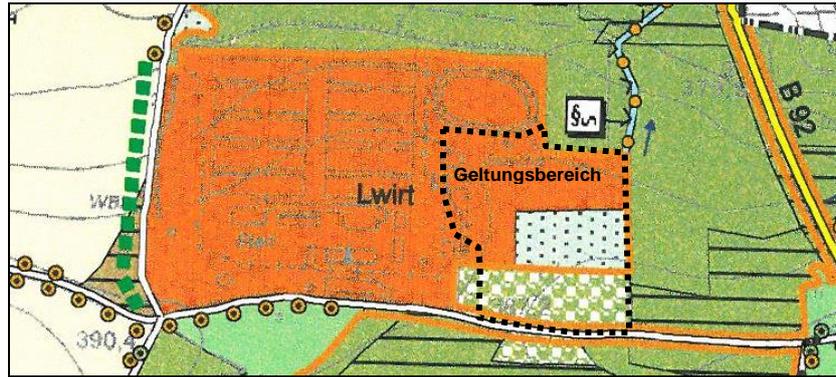


Abbildung 4: LP-Auszug Karte 8.1 - Entwicklungskonzeption (vgl. GÖL mbH 2000)

Zur Strukturanreicherung sollen gemäß LP zusätzlich geeignete Kleinstrukturen, wie Steinhäufen, Feuchtstellen, Totholz und Reisighaufen angelegt werden. Des Weiteren sind der Erhalt und die Pflege der Kraut-/Staudenflur im Zentrum des Geltungsbereiches sowie der Erhalt und die Pflege der Aufforstungsfläche im Süden dargestellt.

→ Die vorliegende Planung weicht z.T. erheblich von den Inhalten des Landschaftsplanes im Zentrum und Süden des Geltungsbereiches ab. Während der Standort der Biogasanlage von der langjährigen Nutzung erhebliche Vorbelastungen u.a. im Boden- und Landschaftshaushalt aufweist, nimmt die geplante Siloanlage eine vor einigen Jahren neu aufgeforstete Fläche in Anspruch. Einer langfristigen Sicherung des großen, seit Jahren bestehenden Betriebsstandortes „In der Haardt“ wird von Seiten der Gemeinde jedoch ein hohes Gewicht beigemessen. Seit der Aufstellung des Landschaftsplanes wurden zudem weitere bauliche Anlagen und Wege innerhalb der dargestellten Kraut-/Staudenflur (anthropogen vorbelastet) errichtet. Zudem haben sich die Anforderungen an den Betrieb einer Biogasanlage geändert, so dass Maßnahmen zur Anpassung des Betriebes an den heutigen Stand der Technik zwingend notwendig sind, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Abweichung im südlichen Bereich des Plangebietes (Flächen für Siloanlage) ist insofern vertretbar, dass hierdurch Transportwege eingespart, Emissionen reduziert und eine Optimierung der Betriebsabläufe erreicht werden kann. Der Eingriff (Rodung) wird an geeigneter Stelle ausgeglichen (siehe Umweltbericht).

### Rechtliche Festsetzungen

Im Bereich des Vorhabengebietes befinden sich keine geschützten Flächen oder Objekte nach folgenden Gesetzen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Thüringer Wassergesetz (ThürWG): Biogasanlagen gem. § 2 Abs. 14 AwSV bestehen aus einer größeren Anzahl von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG. Die hier einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen an diese Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich ab dem 01. August 2017 nicht mehr allein aus der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) sondern auch aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I vom 18.04.2017, S. 905). Die konkreten Anforderungen an die Bausubstanz und die Bewirtschaftung sind dieser Verordnung zu entnehmen.

Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG): Innerhalb des Geltungsbereiches befinden bzw. befanden sich Flächen, die vom Thüringer Forstamt Weida als Wald i.S.d. § 2 ThürWaldG eingestuft werden. Um diese Flächen für die Erweiterung der Biogasanlage nutzen zu können, wurde in einem gesonderten Verfahren von den beiden Vorhabenträgern Nutzungsartenänderungen gem. § 10 ThürWaldG beim Thüringer Forstamt Weida beantragt und positiv beschieden (siehe Kap. 3.2- Belange der Forstwirtschaft).

Es liegen weder dem Landratsamt Greiz, dem Thüringer Landesverwaltungsamt (EKIS) noch dem Forstamt Weida Unterlagen vor, wonach die südlich des Plangebietes liegenden Flächen als naturschutz- oder waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen angelegt wurden.

## 2 Konzeption und Planinhalt des Bebauungsplanes

Das vorliegende Bauleitplanverfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in den ab dem 20. Juli 2017 geltenden Rechtsvorschriften aufgestellt.

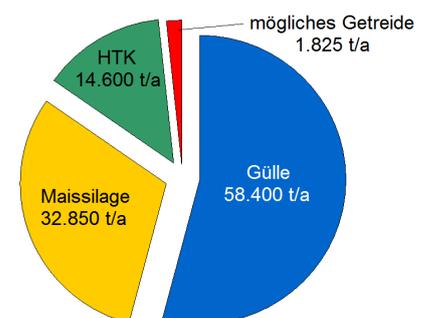
### 2.1 Wahl des Planverfahrens

Bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren handelt es sich um eine Angebotsplanung nach § 9 BauGB. Mit dem Bebauungsplan „Biogasanlage ‚In der Haardt‘ - Langenwetzendorf“ werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung der Biogasanlage in Langenwetzendorf geschaffen. Parallel dazu wurden Planungen zum Bau einer ergänzenden Siloanlage unmittelbar südlich der Biogasanlage aufgenommen. Hierzu erfolgen die Festsetzungen von den Sonstigen Sondergebieten "Biogasanlage" (SO BIOGAS) und „Silo“ (SO SILO) gem. § 11 BauGB.

Auch wenn die Biogasanlage bisher vom westlich angrenzenden Agrarbetrieb betrieben wurde, nimmt diese nicht an dessen Privilegierung teil. Grund hierfür ist, dass die in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB vorgegebene maximale Kapazität von 2,3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr deutlich überschritten wird (mehr als 13,9 Mio. Nm<sup>3</sup>/a). Demnach ist die vorliegende Biogasanlage im Außenbereich als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen (s.a. BauGB-Kommentar E/Z/B/K Rn. 59). Zudem ist mit dem Betreiberwechsel auch die Zuordnung zum nahe gelegenen Betrieb der Tierhaltung als Voraussetzung der Privilegierung entfallen. Insofern sollen mittels des vorliegenden Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Biogasanlage mit zusätzlichen Anlagen, wie z. B. den dazugehörigen Fahrwegen und Lagerflächen bzw. Silos, geschaffen werden. Die bestehenden Genehmigungen bleiben dabei bestandskräftig. Zukünftige Maßnahmen haben sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu richten.

Die im Regelfall gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB vorgeschriebene Entwicklung eines Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist vorliegend nicht gegeben, da die Gemeinde Langenwetzendorf über keinen Flächennutzungsplan verfügt. Eine Ausnahme von dieser Regelvorgabe stellt der vorzeitige Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 BauGB dar, der vor dem Flächennutzungsplan aufgestellt werden kann, sofern dringende Gründe dies erfordern und der Bebauungsplan der beabsichtigten gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht. Dabei darf der vorzeitige Bebauungsplan nicht für sich genommen eine städtebauliche Entwicklung begründen. Das vorliegende Verfahren wird als vorzeitiges Planverfahren gem. § 8 Abs. 4 BauGB geführt.

Dringende Gründe: Die bisherige Entwicklung der Biogasanlage sowie die Planungsabsichten des neuen Betreibers erfordern einen Bebauungsplan, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Bau- und Modernisierungsmaßnahmen zu schaffen. Diese sind erforderlich, um die Anlage entsprechend den heutigen Absichten sowie den technischen, energetischen und rechtlichen Anforderungen ausbauen zu können. Der Plan unterstützt die o.g. Erweiterungs- und Umbauabsichten sowie die Investitionsbereitschaft des Betreibers (Danpower GmbH) in neue Bauvorhaben, wobei diese zu einer langfristigen Sicherung des Standortes sowie der vorhandenen Arbeitsplätze führen. Es ist dabei auch im Interesse der Gemeinde Langenwetzendorf,



den vorhandenen Betrieb auszubauen (Steuereinnahmen). Zudem würden ein fehlendes Baurecht und ein damit einhergehender unwirtschaftlicher Betrieb den Standort generell in Frage stellen.

Die bereits in der Vergangenheit getätigten Investitionen am Standort der Biogasanlage und die Nähe zum Schweinemastbetrieb begründen zusätzlich die Dringlichkeit der vorliegenden Planung. Auch nach der bereits beschriebenen „Entprivilegierung“ stellt der benachbarte Mastbetrieb den Hauptlieferanten der eingesetzten Biomasse dar. Seit Inbetriebnahme der Biogasanlage im Jahr 2005 werden per Pipeline direkt aus der benachbarten Schweinemastanlage ca. 58.400 t/a Gülle bezogen. Zusätzlich werden über Zulieferungen / Straßentransporte (ca. 2.600 Fahrzeuge pro Jahr) rd. 32.850 t/a Maissilage und rd. 14.600 t/a Hühnerkot (HTK) bezogen. Laut der vorliegenden Genehmigung können zusätzlich 1.825 t/a Getreide eingesetzt werden (derzeitig noch keine Lieferungen). Die Durchsatzkapazität der Biogasanlage beläuft sich gegenwärtig auf 107.675 t/a und der Gasertrag auf 13.946.650 m<sup>3</sup>/a. **Dabei ist die Errichtung der Siloanlage dringend erforderlich, um eine kontinuierliche Beschickung der Biogasanlage zur gewährleisten ohne die einzusetzende Biomasse zwischenzulagern und damit mehrmals aufzunehmen und zu befördern. Somit wird sichergestellt, dass die neue Lagerhaltung nicht zu einer Kapazitätssteigerung führt, sondern bestehende dezentrale Lagerhaltungen ersetzt werden können. Vorliegend wurde von der Festsetzung einer Produktionskapazität abgesehen, da zukünftige neue Technologien beim Einsatz der gleichen Ausgangsstoffe zu einer höheren Energieausbeute führen können, was dem generellen gesellschaftlichen Ziel hinsichtlich der Energiegewinnung aus regenerativen Quellen entsprechen würde.**

Die dringenden Gründe sind zudem aus der geänderten planungsrechtlichen Situation entstanden. Während die jetzt erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung des Betriebes an den heutigen Stand der Technik bisher über den Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB gedeckt waren, ist eine Genehmigungsfähigkeit zurzeit nicht gegeben. Umso wichtiger ist es, über einen vorzeitigen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Städtebauliche Entwicklung: Der vorzeitige Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Langenwetzendorf nicht entgegen, da es sich vorliegend um eine bestehende Anlage handelt und generell davon ausgegangen werden kann, dass die Weiterentwicklung und Modernisierung sowie deren Lage in enger räumlicher Beziehung zur Schweinemastanlage trotz der südlichen Erweiterung für Siloanlagen der geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen. Mit der Planung ist somit eine Bebauung bereits zum Teil genutzter und vorbelasteter Flächen sowie im südlichen Teil von Waldflächen möglich. Dennoch bietet sich der Standort aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe zu den o. g. Bestandsanlagen hierfür optimal an. Die hiermit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf geeigneten externen Flächen im notwendigen Umfang ausgeglichen (siehe Umweltbericht).

Die räumlich isolierte Lage der Biogasanlage sowie der Silos am vorliegenden Standort verhindert zudem immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigungen der umliegenden Siedlungsbereiche.

Des Weiteren hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage ‚In der Haardt‘ – Langenwetzendorf“ gefasst, was dokumentiert, dass das Vorhaben grundsätzlich mit den Entwicklungsvorstellungen des Gemeinderates übereinstimmt.

**Ausgehend von der im Entwurf erfolgten Erweiterung des Geltungsbereiches soll nunmehr an Stelle des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Bebauungsplan gem. § 9 BauGB aufgestellt werden. Diese Änderung wird wie folgt begründet:**

- Mit der Erweiterung umfasst der Geltungsbereich Vorhaben und Flächen von zwei unterschiedlichen Vorhabenträgern. Hieraus können sich Spannungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Umsetzung der Planung ergeben.

- Die Entwicklung der vergangenen Monate hat gezeigt, dass sich aufgrund geänderter technischer Möglichkeiten und Anforderungen einzelne Komponenten der Biogasanlage ändern können. Von diesen Änderungen ist auch zukünftig auszugehen, so dass das Vorhaben nicht hinreichend konkret beschrieben und festgesetzt werden kann.

Den Anforderungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB zur Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes wird aus den oben genannten Gründen entsprochen. Der Standort ist hinsichtlich der beabsichtigten städtebaulichen Planungen als geordnet zu betrachten.

## 2.2 Planinhalt

Die bereits vorhandene Biogasanlage der Danpower GmbH (siehe Abbildung 4) besteht derzeit im Wesentlichen aus folgenden Hauptkomponenten:

- gemeinsame Vorgrube / Güllevorlager (Nutzvolumen ca. 900 m<sup>3</sup>) mit Betondecke,
- jeweils 4 beheizten isolierten Fermentern (je 930 m<sup>3</sup>) mit Betondecke,
- jeweils 4 Nachfermentern/Nachgärbehältern mit ca. 2.700 m<sup>3</sup> Nutzvolumen,
- 6 Endlagerbehältern mit Gasspeicher mit jeweils ca. 4.000 m<sup>3</sup> Nutzvolumen,
- 2 Sammelgruben für Schmutzwasser mit einem Volumen von ca. 81 m<sup>3</sup> mit Stahlbetondecke,
- Annahmehalle mit 4 Feststoffdosierern mit je ca. 80 m<sup>3</sup> Nettovolumen,
- Maschinengebäude mit 3 Blockheizkraftwerken sowie,
- notwendige Umfahrungen.

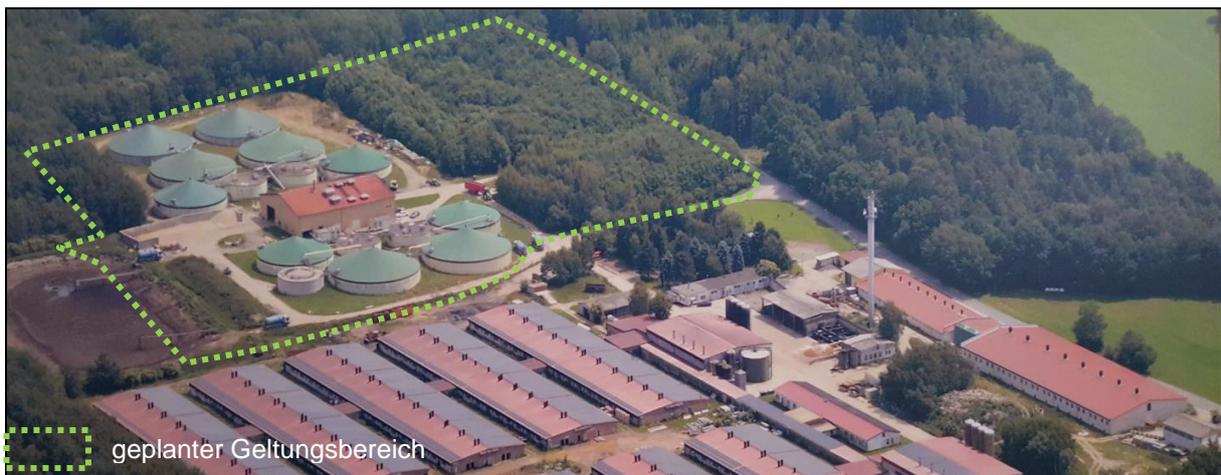


Abbildung 5: Vogelperspektive der bestehenden Biogasanlage der Danpower Gruppe und der westlich angrenzenden Schweinemastanlage der Mörsdorfer Agrar GmbH (MAGMBH, 10.03.2017)

Der vorliegende Bebauungsplan „Biogasanlage ,In der Haardt' - Langenwetzendorf“ nordöstlich von Langenwetzendorf umfasst aufgrund der besonderen Nutzung die Festsetzungen von Baugebieten gem. § 11 BauNVO als Sonstige Sondergebiete „Biogasanlage“ (SO BIOGAS) und „Silo“ (SO SILO) sowie weiterer allgemeiner Festsetzungen zur Sicherung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage. Mit der nunmehr beabsichtigten Planung soll die Erweiterung und Modernisierung der Biogasanlage „In der Haardt“ entsprechend den heutigen Anforderungen ermöglicht werden.

Des Weiteren wurden die planerischen und städtebaulichen Interessen der Gemeinde Langenwetzendorf durch entsprechende Festsetzungen fixiert (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB).

Demnach ergibt sich für die Sondergebiete folgende Flächenbilanz:

<b>Gesamtgröße des Plangebietes</b>	<b>42.243 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>
<b>Sondergebiet „Biogas“ (SO BIOGAS), GRZ 0,6</b>	<b>28.445 m<sup>2</sup></b>	<b>67,3 %</b>
davon: überdeckbar	17.067 m <sup>2</sup>	
nicht überdeckbar	11.378 m <sup>2</sup>	
<b>Sondergebiet „Silo“ (SO<sub>1</sub> SILO), GRZ 0,8</b>	<b>4.629 m<sup>2</sup></b>	<b>11,0 %</b>
davon: überdeckbar	3.703 m <sup>2</sup>	
nicht überdeckbar	926 m <sup>2</sup>	
<b>Sondergebiet „Silo“ (SO<sub>2</sub> SILO), GRZ 0,8</b>	<b>8.615 m<sup>2</sup></b>	<b>20,4 %</b>
davon: überdeckbar	6.892 m <sup>2</sup>	
nicht überdeckbar	1.723 m <sup>2</sup>	
<b>Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung</b>	<b>554 m<sup>2</sup></b>	<b>1,3 %</b>

Tabelle 1: Flächenbilanz des Bebauungsplanes „Biogasanlage ,In der Haardt“

Zur Gewährleistung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sind die folgenden Festsetzungen für das Bebauungsplangebiet „Biogasanlage ,In der Haardt' - Langenwetzendorf“ von grundlegender Bedeutung (Festsetzungen aus der Planzeichnung sind kursiv hervorgehoben):

#### **Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)**

*Sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“ (SO BIOGAS): Der nördliche Teil des Plangebietes wird als Sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus landwirtschaftlichen Rohstoffen einschließlich Nebenanlagen zur Biogasherstellung und -aufbereitung sowie zur Lagerung und zur Behandlung landwirtschaftlicher Produkte bzw. sonstige Anlagen, die im Zusammenhang mit der Nutzung und Gewinnung von Biogas und Energie sowie zur Einspeisung in das Strom- und Gasversorgungsnetz erforderlich sind. Die Menge der eingesetzten Rohstoffe wird auf maximal 58.400 t/a aus der Schweinemastproduktion und auf 32.850 t zugelieferter Biomasse begrenzt. Des Weiteren sind dem Nutzungszweck dienende Umzäunungen und Umwallungen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.*

*Sonstiges Sondergebiet „Silo“ (SO<sub>1</sub> - SO<sub>2</sub> SILO): Der südliche Teil des Plangebietes wird als Sonstiges Sondergebiet „Silo“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte.*

**Begründung:** Innerhalb des Plangebietes werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sonstige Sondergebiete festgesetzt, da diese sich von den Baugebieten gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO durch ihre besondere Zweckbestimmung wesentlich unterscheiden und der Ordnungsgeber in § 11 Abs. 2 BauNVO ausdrücklich bestimmt, dass Gebiete, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen, als sonstige Sondergebiete festgesetzt werden können.

Entsprechend dem Planungsziel erfolgen Festlegungen zur Sicherung, Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage. Hier sind insbesondere im Sonstigen Sondergebiet „Biogasanlage“ (SO BIOGAS) Anlagen zur Gewinnung von Biogas einschließlich der notwendigen Lagerflächen, bspw. für o.g. tierische Nebenprodukte (Kategorie 2 - Material mit mittlerem Risiko [vgl. Webseite BMEL 2017], hier konkret: Magen- und Darminhalt sowie Ausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere bzw. Gülle und Festmist) sowie der dazugehörigen Anlagenbestandteile zur Biogasherstellung und -aufbereitung und deren technische Erschließung zuzulassen. Dies ermöglicht einen fließenden Betriebsablauf und entspricht den heutigen Anforderungen an den Betrieb einer Biogasanlage (s. Kapitel 2.3).

Weiterhin erfolgen Festsetzungen für zwei Sonstige Sondergebiete „Silo“ (SO<sub>1</sub> - SO<sub>2</sub> SILO), in denen die für die Lagerung landwirtschaftlicher Produkte notwendigen Anlagen und deren technische Erschließung zulässig sind. Somit wird eine zentrale Lagerstelle in unmittelbarer Nähe zur Biogasanlage geschaffen, durch welche der Transportverkehr gebündelt wird. Das heißt, dass künftige Anlieferungen der landwirtschaftlichen

Produkte (wie bspw. Mais) zur geplanten Lager- bzw. Silofläche lediglich innerhalb der Ernteperioden erfolgen, so dass hierdurch eine Optimierung des Betriebsablaufes in ökologischer als auch ökonomischer Hinsicht erreicht wird (keine doppelten Verladungen nötig, Reduzierung Emissionen, etc.).

### **Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**

Sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“ (SO BIOGAS): Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird auf eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird gem. § 18 BauNVO auf 400,0 m über NHN festgesetzt. Betrieblich erforderliche Kolonnen, Kamine sowie Blitzschutzmasten dürfen ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 405,0 m über NHN errichtet werden. Diese Bauteile dürfen in der Summe ihrer Grundflächen bis maximal 1 % der Baugebietsfläche ausmachen.

Sonstiges Sondergebiet „Silo“ (SO<sub>1</sub> - SO<sub>2</sub> SILO): Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird auf eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Ein Überschreiten der Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird gem. § 18 BauNVO auf 396,0 m über NHN festgesetzt.

Begründung: Durch die Größe des Plangebietes von 4,2 ha werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erforderlich, um Beeinträchtigungen der Umgebung, der Natur und des Landschaftsbildes durch überdimensionierte Anlagen und Gebäude zu verhindern.

Für das Sonstige Sondergebiet „Biogasanlage“ (SO BIOGAS) wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt, d.h. 60 % der Baugebietsfläche darf gem. § 19 BauNVO mit baulichen Anlagen überdeckt werden. Zu diesen baulichen Anlagen zählen neben Gebäuden auch notwendige Garagen, Stellplätze und Zufahrten sowie weitere Nebenanlagen. Die hier festgesetzte Grundflächenzahl unterschreitet die Regelgröße zur maximalen Ausnutzung von sonstigen Sondergebieten gem. § 17 Abs. 1 BauNVO. Für das Sonstige Sondergebiet „Silo“ wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 (80 % überdeckbar) festgesetzt, was der gem. § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegten Obergrenze entspricht. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl und damit Überdeckbarkeit der Bauflächen wird sichergestellt, dass ausreichend Fläche für eine betriebliche Erweiterung und zusätzliche Anlagen zur Verfügung steht und der Betriebsablauf störungsfrei bzw. optimal möglich ist.

Die Festsetzung zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen erfolgt unter Beachtung des Gebietscharakters, der hier üblicherweise anzutreffenden Baukörper, der bestehenden baulichen Anlagen sowie der Geländetopographie. Vorgesehene Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen ist die bestehende Geländehöhe NHN, welche innerhalb des Areals bei etwa 388 - 389 m über NHN liegt. Die Begrenzung der Höhe innerhalb des Sondergebietes SO BIOGAS auf 400,0 m über NHN (Höhe der baulichen Anlagen bis zu 11 - 12 m) orientiert sich an der Höhe der bestehenden Anlagen. Ergänzend dürfen betrieblich erforderliche Kolonnen, Kamine sowie Blitzschutzmasten bis zu 15 m (bzw. 405,0 m über NHN) errichtet werden. Diese dürfen in der Summe ihrer Grundflächen maximal 1 % der Grundstücksfläche (305 m<sup>2</sup>) ausmachen, um höhere Bauteile in ihrer Ausdehnung flächig zu begrenzen. Für die Sondergebiete SO<sub>1</sub> - SO<sub>2</sub> SILO wird eine maximal zulässige Höhe von 396,0 m festgesetzt, da diese Bereiche lediglich für bauliche Anlagen zur Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten bestimmt sind. Durch die Höhenbegrenzung soll sich das Vorhaben verträglich in die Umgebung einfügen und das Landschaftsbild nicht weiter beeinträchtigen.

Eine weitergehende Differenzierung durch die Festsetzung zur Anzahl der Vollgeschosse wurde nicht vorgenommen, da dies insbesondere bei Biogasanlagen und Anlagen zur Lagerung nicht sinnvoll bzw. möglich ist. Im Süden des Geltungsbereiches wurde als Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild eine Baum-Strauchhecke festgesetzt. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund des umgebenden Waldes in allen Richtungen ohnehin aus der Ferne kaum sichtbar.

**Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB)**

*Für das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser sind auf den Bauflächen Regenrückhaltemaßnahmen mit einem Regenrückhaltevolumen für das SO BIOGAS von 245 m<sup>3</sup> und für das SO SILO von 325 m<sup>3</sup> durchzuführen.*

Begründung: Für die Ableitung des Niederschlagswassers muss gem. Aussage des Landratsamtes Greiz – Wasserwirtschaft vom 13.10.2017 eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung in das Gewässer „Tiefes Tal“ erfolgen, wobei im Zuge dessen aufgrund der nunmehr möglichen Versiegelung Rückhaltemaßnahmen für die Einleitung erforderlich werden. Die bestehende Einleitgenehmigung aus dem Jahr 2008 umfasst eine Einzugsfläche von 9.112 m<sup>2</sup> für den Bereich des SO BIOGAS. Mit der vorliegenden Planung (GRZ 0,6 und 0,8) ist nunmehr eine Überdeckung mit baulichen Anlagen von weiteren 18.600 m<sup>2</sup> zulässig, sodass Rückhaltemaßnahmen für die Einleitung notwendig werden (vgl. ebd.).

Zur Berechnung des notwendigen Rückhaltevolumens wurde als Grundlage die „Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung des DWD 2010“ (KOSTRA-DWD) verwendet. Mit den KOSTRA-DWD-Rasterdaten werden Aussagen zu den Niederschlagshöhen und –spenden in Abhängigkeit von der Niederschlagsdauer und der Jährlichkeit T (Wiederkehrintervall) getroffen. Gemäß den Daten sind für das Plangebiet in der Gemeinde Langenwetzendorf (Drosselabflussspende 3l/sxha, Überschreitungshäufigkeit n= 0,5/a) zusätzliche Regenrückhaltemaßnahmen in einem Umfang von insg. 570 m<sup>3</sup> notwendig. Somit werden für das SO BIOGAS zusätzliche Regenrückhaltemaßnahmen in einem Umfang von 245 m<sup>3</sup> und in den beiden SO SILO in einem Umfang von 325 m<sup>3</sup> notwendig (gem. DWD, KOSTRA-DWD 2010).

**Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)**

Begründung: Im Bebauungsplan wird eine Baugrenze festgesetzt, die die Grenze für die geplanten Hauptnutzungen bestimmt und eine optimale Ausnutzung des Baugrundstückes ermöglicht. Hierzu wurde zur Geltungsbereichsgrenze (= angrenzenden Grundstücksgrenzen) sowie zu den Grenzen der einzelnen Baugebiete ein Mindestabstand von 3 m festgelegt.

**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

*Auf der mit dem Planzeichen 13.2.1 PlanzV (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) festgesetzten Fläche ist eine dreireihige Baum- und Strauchhecke anzulegen. Es sind heimische und standortgerechte Arten und Sorten zu verwenden, wobei der Anteil der dornentragenden Sträucher mindestens 10 % umfassen muss. Die Sträucher sind mit einem Regelabstand von 1 x 1,5 m zu pflanzen. In die Strauchpflanzung sind im Abstand von 10 m Laubbäume in der Pflanzqualität HST 10-12 zu pflanzen. Hierbei können vorhandene Bäume berücksichtigt werden. Die Pflanzung ist dauerhaft zu er- und unterhalten.*

Begründung: Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bewirken eine optische Einbindung bzw. Eingrünung der Biogas- und Siloanlagen in das Landschaftsbild. Zusätzlich dienen die Anpflanzungen der Schaffung von Lebensräumen. Durch die festgesetzten Heckenpflanzungen entlang der Straße „In der Haardt“ soll ein direkter Übergang vom Sondergebiet zu diesem angrenzenden Verkehrsbereich vermieden werden. Die Festsetzung orientiert sich dabei auch an den Vorgaben des Landschaftsplanes zur Anlage eines naturnahen Waldmantels, der vorliegend durch die dreireihige Hecke ersetzt wird.

**Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Begründung: Zur Erschließung des Plangebietes wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „private Zufahrtsstraße“ festgesetzt. Diese Festsetzung ist im vorliegenden Fall möglich, da die geplante Straße lediglich der Erschließung von zwei Betriebsgeländen dient (Danpower GmbH und Flesima Fleisch-

schweinemast GmbH). Insofern ist es nicht erforderlich, eine öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen. Die Unterhaltung dieser Straße obliegt den Eigentümern.

### **Ergänzende Hinweise**

#### **Maßnahmen zum Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB**

*Der Ausgleich der mit der Planung verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt z.T. auf Flurstücken außerhalb des Satzungsgebietes. Für die Eingriffskompensation werden folgende Kompensationsmaßnahme festgelegt:*

*Gemarkung Ronneburg (Landkreis Greiz), Flur 10, Flurstück 1162/6: Aufforstung eines Mischwaldes auf einem Rohbodenstandort in Ronneburg mit einer Flächengröße von 3.461 m<sup>2</sup>*

*Gemarkung Mörsdorf (Saale-Holzland-Kreis), Flur 1, Flurstücke 300 (tlw.), 301 (tlw.), 302 (tlw.), 303 (tlw.), 304 (tlw.), 305 (tlw.), 306 (tlw.), 307 (tlw.), 308/2 (tlw.), 309/2 (tlw.) und 310/2 (tlw.): Aufforstung eines Laubmischwaldes auf Ackerland im Umfang von 16.110 m<sup>2</sup>.*

Begründung: Für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie als Ersatz für die vorgesehene Nutzungsartenänderung von Wald sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Während für das Sondergebiet Biogasanlage der Ausgleich weiterhin in Ronneburg im Bereich der ehemaligen Bergbauhalde Paitzdorf erfolgen soll, werden die umfangreichen Kompensationsverpflichtungen für die Sondergebiete Silo auf privaten Flächen des Vorhabenträgers der Sondergebiete SO Solar in Mörsdorf (Saale-Holzland-Kreis) umgesetzt.

Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen umfangreiche Aufforstungen in Ronneburg und Mörsdorf, so dass für den naturschutz- und waldrechtlichen Ausgleich die gleichen Flächen angesetzt werden können. Die detaillierte Bilanzierung ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Zur Absicherung der Kompensationsmaßnahmen werden mit den Flächeneigentümern und den Gemeinden, in denen sich die externen Kompensationsmaßnahmen befinden, städtebauliche Verträge geschlossen.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird sichergestellt, dass sowohl der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung als auch den waldrechtlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen wird.

## **3 Erschließung und sonstige Belange**

---

### **3.1 Verkehrserschließung sowie technische Ver- und Entsorgung**

Die Anforderungen an die Erschließung ergeben sich grundsätzlich nach dem zu errichtenden Vorhaben, im vorliegenden Fall also für eine Biogasanlage. Die vorliegende Planung umfasst nicht die zur Ableitung der gewonnenen Energie bzw. des Gases erforderlichen Leitungen. Diese werden gesondert geplant und genehmigt.

Verkehrsanbindung: Das Plangebiet ist bereits verkehrstechnisch erschlossen. Rund 300 m östlich des Plangebietes befindet sich die Bundesstraße B 92. Von dieser Straße erfolgt die Zufahrt über die öffentliche Straße „In der Haardt“ bis zum Plangebiet.

Energie: Die Versorgung des Satzungsgebietes mit Energie ist aus dem vorhandenen Netz möglich. Das Plangebiet wird über eine bestehende Stromleitung von der Flesima Fleischschweinemast GmbH an das Stromnetz angeschlossen. Die Flesima Schweinemastanlage ist wiederum über eine bestehende Mittelspannungsleitung der TEN angeschlossen. Die Anbindung ist auch über eine Leitungsverlegung in der Straßenverkehrsfläche möglich.

Das in der Biogasanlage gewonnene Gas wird über eine Leitung dem Ferngasleitungsnetz (Ferngasleitung 442.1401 – Ferngas-Netzgesellschaft mbH) übergeben. Hierzu wurde die Leitung in den

vergangenen Jahren erneut. Die Leitung wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen, wobei ergänzend für den Leitungsbereich von den technischen Anlagen bis zur Plangebietsgrenze ein Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt wird. Im weiteren Verlauf ist die Festsetzung des Leitungsrechtes nicht sinnvoll, da mit baulichen Maßnahmen eine Leitungsverlegung erforderlich werden kann.

Trinkwasser: Zuständig für die Trinkwasserversorgung ist der Zweckverband Wasser / Abwasser Zeulenroda (WAZ) in Zeulenroda-Triebes. Gemäß dem Zweckverband Wasser / Abwasser Zeulenroda (Stellungnahme vom 18.07.2017) befindet sich der Trinkwasserübergabepunkt am Zählerschacht auf dem Gelände der FLESIMA (Trafo). Das Plangebiet ist über die private Trinkwasserleitung der Schweinmastanlage erschlossen (siehe Planzeichnung). Die Anbindung ist auch über eine Leitungsverlegung in der Straßenverkehrsfläche möglich.

Schmutz- und Niederschlagswasser: Aufgrund der Art des Vorhabens, ist nicht von anfallendem Schmutzwasser auszugehen. Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich zudem keine öffentlichen Entsorgungsleitungen und eine Erschließung ist gem. Abwasserbeseitigungskonzept nicht vorgesehen.

Das anfallende, nicht schädlich verschmutzte Niederschlagswasser soll im SO BIOGAS in das bestehende Leitungsnetz und somit in das Gewässer „Tiefes Tal“ eingeleitet werden. Hierbei wird eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Die bestehende Einleitgenehmigung aus dem Jahr 2008 umfasst eine Einzugsfläche von 9.112 m<sup>2</sup> für den Bereich des SO BIOGAS. Mit der vorliegenden Planung ist nunmehr eine Überdeckung mit baulichen Anlagen von zusätzlichen 18.600 m<sup>2</sup> gem. der festgesetzten GRZ möglich, sodass Rückhaltemaßnahmen für die Einleitung notwendig werden (gem. Stellungnahme des Landratsamtes Greiz - Wasserwirtschaft vom 13.10.2017). Zur Berechnung des notwendigen Rückhaltevolumens wurde als Grundlage die „Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung des DWD 2010“ (KOSTRA-DWD) verwendet. Gemäß den KOSTRA-DWD-Rasterdaten sind für das Plangebiet in der Gemeinde Langenwetzendorf (Drosselabflussspende 3l/s x ha, Überschreitungshäufigkeit n= 0,5/a) zusätzliche Regenrückhaltemaßnahmen in einem Umfang von insg. 570 m<sup>3</sup> notwendig.

Löschwasserversorgung: Für die Löschwassergrundversorgung ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG im vorliegenden Fall die Gemeinde Langenwetzendorf verantwortlich. Für das Sondergebiet ist eine Löschwassermenge in der Grundversorgung von 192 m<sup>3</sup> (1.600 l/min. über 2 h) vorzuhalten. Das unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Gelände der Schweinemastanlage verfügt über zwei Löschwasserbrunnen mit je 190 m<sup>3</sup> im Umkreis von 300 m. Mit der vom Zweckverband WAZ am 23.01.2017 bestätigten Kapazität vorhandener Hydranten von 83 m<sup>3</sup> über 2 h ist die Löschwasserversorgung gesichert. Die Gemeinde sichert die Wasserverfügbarkeit vertraglich.

### 3.2 Belange der Forstwirtschaft

Das Satzungsgebiet grenzt nach Osten unmittelbar an Wald. Zudem werden im Süden des Geltungsbereiches größere Waldflächen überplant (siehe Abbildung 5).

Entsprechend der gegenwärtigen Genehmigungspraxis werden Biogasanlagen nicht als Gebäude i. S. d. § 2 Abs. 2 ThürBO sondern als bauliche Anlagen eingestuft. Für diese ist die Vorgabe des § 26 Abs. 5 ThürWaldG damit nicht maßgeblich.

Unabhängig von der Einstufung der rechtlichen Bewertung ist eine Gefährdung der Anlage bei Windbruch im Abstandsbereich entsprechend der Wuchshöhe der Bäume nicht auszuschließen, sodass zumindest eine Orientierung am erforderlichen Waldabstand (30m) zu einer Minimierung von Sachschäden bzw. zur Gefahrenvermeidung beiträgt.

Für die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Waldflächen wurde parallel zur Planaufstellung eine Nutzungsartenänderung nach § 10 ThürWaldG beantragt und zwischenzeitig positiv beschieden (Danpower GmbH – Bescheid vom 21.06.2018, Flesima Fleischwarenmast GmbH – Bescheid vom 21.06.2018). Aufgrund der in den Bescheiden enthaltenen Befristung der Genehmigungen sowie einer Änderung der Ersatzaufforstungsflächen erfolgen durch die o. g. Bescheidempfänger Anträge auf Änderung der vorliegenden Bescheide.



Abbildung 6: Waldflächen gem. ThürWaldG (Thüringer Forstamt Weida vom 24.03.2017) mit Geltungsbereich (weiß)

Im Vorfeld der Antragsstellung zur Nutzungsartenänderung wurde geprüft, ob für die geplanten Vorhaben Flächen genutzt werden können, die nicht mit Wald bestanden sind. Entsprechend den o. g. geplanten Vorhaben ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug zur vorhandenen Biogasanlage erforderlich, so dass Standorte in größerer Entfernung generell ausscheiden. Da mit Ausnahme der westlichen Seite, auf der sich die Schweinemastanlage anschließt, auf allen anderen Seiten Wald angrenzt, ist eine Nutzungsartenänderung nicht zu vermeiden. Um nicht in größere zusammenhängende Waldbestände einzugreifen, wurde die Fläche zwischen der bestehenden Biogasanlage und der südlich angrenzenden Erschließungsstraße für die Erweiterung gewählt, zumal diese bereits auf zwei Seiten von technischen Anlagen umgeben ist und damit entsprechende Vorbelastungen aufweist. Zudem ist bei einer Nutzung dieser Flächen ein geringerer verkehrstechnischer Erschließungsaufwand erforderlich, so dass auch der Eingriff in die Waldfläche begrenzt wird. Dieser Begründung wurde durch die positive Bescheidung des Nutzungsartenänderungsantrages durch das Forstamt gefolgt.

Für die Beseitigung des Waldes ist eine Ersatzaufforstung entsprechend den Vorgaben des Thüringer Forstamtes erforderlich. Diese ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

### 3.3 Sonstige Belange

#### Belange der Landwirtschaft

Gegenwärtig erfolgt im Plangebiet keine landwirtschaftliche Nutzung, so dass keine landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Planung in Anspruch genommen bzw. entzogen werden. Der sich aus der natur-schutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergebende Kompensationsbedarf soll in Form einer Auf-

forstung auf einer Rohbodenfläche des Wismut-Bergbaus (ehemalige Haldenaufstandsfläche Paitzdorf) erfolgen. Somit werden auch hierfür keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen.

### **Belange des Denkmalschutzes**

Für das Plangebiet sind keine archäologischen Funde bekannt. Bei den Erdarbeiten ist dennoch mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen etc. zu rechnen. Es wird auf die Meldepflicht verwiesen (§ 16 ThürDSchG).

Ebenso befinden sich im Umfeld des Plangebietes keine Bau- und Kulturdenkmale (vgl. Stellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde, Landratsamt Greiz vom 07.06.2017), so dass entsprechende Objekte durch die Umsetzung des Vorhabens weder direkt noch indirekt (Umgebungsschutz) beeinträchtigt werden können.

### **Belange des Immissionsschutzes / Anlagensicherheit**

Durch den Betrieb der Biogasanlage, insbesondere von Blockheizkraftwerken, können Emissionen von Schadstoffen bzw. Staub, Lärm und Geruch entstehen. Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich in nord- bzw. südwestlicher sowie in östlicher Richtung in mehr als 1.000 m Entfernung zum Vorhaben. Bereits bei der Errichtung der bestehenden Biogasanlage wurde zur Genehmigung eine Prüfung nach BImSchG veranlasst. Gemäß der damals erstellten Geruchsimmisionsprognose der IFU vom 19.05.2005 wurden die Forderungen der TA Luft (für Verbrennungsmotoranlagen nach Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 der 4. BImSchV) bzgl. der Emissionen von Schadstoffen und Staub eingehalten. Hierbei wurde die angrenzende bestehende Schweinemastanlage als Vorbelastung mitbetrachtet. Zudem ergab die Prognose, dass die von der Anlage ausgehenden Geruchsbelastungen zu keinen erheblichen und damit unzulässigen Belästigungen führen.

Des Weiteren wurde eine schalltechnische Untersuchung (IB W. Gündel vom 06.03.2005) beauftragt, die zu dem Ergebnis kommt, dass beim Betrieb der Biogasanlage die maßgebenden Immissionsrichtwerte am Immissionsort (In der Haardt) nicht überschritten werden. Durch die Ergänzung der Biogasanlage um o.g. Bestandteile bzw. bauliche Anlagen sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub oder Geruch zu erwarten. Die notwendigen Fahrtransporte werden durch das Vorhaben nicht erhöht.

Aufgrund des in Kapitel 2.2 aufgezeigten, möglichen Gasspeichervolumens handelt es sich bei der bestehenden Biogasanlage um einen Betriebsbereich der unteren Klasse i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt somit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV zum BImSchG), sodass die darin festgelegten Grundpflichten zu beachten sind (vgl. Stellungnahme des LRA Greiz vom 27.07.2017).

[Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat in seiner Stellungnahme vom 22.02.2018 zu den Belangen des Immissionsschutzes mitgeteilt, dass aufgrund der Lage des Plangebietes abseits von einer schützenswerten Nutzung keine Einwendungen gegen den Plan bestehen.](#)

### **Belange des Arten-, Natur- und Umweltschutzes**

Entsprechend den Vorgaben des BauGB wird im Rahmen der Planaufstellung zur Berücksichtigung der Belange des Arten-, Natur- und Umweltschutzes ein Umweltbericht erstellt (Planungsbüro IBE - Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH, Ahrensfelde [2022](#)), der Teil der Begründung ist und der am gesamten Aufstellungsverfahren teilnimmt (siehe Anlage). [Da der naturschutz- und der forstrechtliche Ausgleich auf den gleichen Flächen eingeordnet werden soll, wird der Bilanzierung der Ausgangszustand vor Umsetzung bisher durchgeführter Maßnahmen \(= Eingriffe\) zugrunde gelegt.](#)

## 4 Literaturverzeichnis

---

- BMEL - BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2017): Tierische Nebenprodukte, Kategorisierung von tierischen Nebenprodukten, URL: <[http://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/TierischeNebenprodukte/\\_texte/TierischeNebenprodukte.html?docId=4022728](http://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/TierischeNebenprodukte/_texte/TierischeNebenprodukte.html?docId=4022728)>, Stand: Juli 2017, Bonn/ Berlin.
- BMWi - BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE (2016): Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2015 – Grafiken und Diagramme unter Verwendung aktueller Daten der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat), URL: <[http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/entwicklung\\_der\\_erneuerbaren\\_energien\\_in\\_deutschland\\_im\\_jahr\\_2015.pdf](http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/entwicklung_der_erneuerbaren_energien_in_deutschland_im_jahr_2015.pdf)>, Stand: Dezember 2016, Berlin.
- DWD – DEUTSCHER WETTERDIENST (2016): KOSTRA-DWD 2010 – Koordinierte Starkniederschlags-Regionalisierungs-Auswertungen.
- EEG 2017 (ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ) - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 G am 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).
- EUROPÄISCHES PARLAMENT (2001): Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, September 2001, Brüssel.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN (2012): Regionalplan Ostthüringen. Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr von 13.04.2012. Gera.
- THÜRINGER LANDTAG (1993): Verfassung des Freistaates Thüringen vom 25. Oktober 1992 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Viertes ÄnderungsG vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), S. 25, Erfurt.
- TLUG – THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2017): Flächennutzung und Wohnungsbestand, URL: <[http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/umwelt\\_und\\_raum/trends/Flaechen\\_Wohnungen/](http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/umwelt_und_raum/trends/Flaechen_Wohnungen/)> (Zugriff: 20.02.2017).
- TMBLV – THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BAU, LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR (2014): Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 – Thüringen im Wandel. Herausforderungen annehmen – Vielfalt bewahren – Veränderungen gestalten, Erfurt.